



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP 4.1

2016/0314

öffentlich

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Antrag der SPD-Fraktion vom 7. November 2016

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 15. November 2016 sind die vorliegenden Anträge der SPD- und der CDU-Fraktion zum Thema Elternbeiträge beraten worden. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 7. November 2016 (siehe Anlage 1) ist mehrheitlich mit 7 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen worden (siehe Vorlage 2016/0251/1 – Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2017 für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – und Niederschrift über die Sitzung). Der Beschluss lautet wie folgt:

„Die bisherigen Einkommensgruppen 1 und 2 werden zu einer Einkommensgruppe zusammengefasst und als Elternbeiträge die der bisherigen Einkommensgruppe 1 fest-

gesetzt. Die bisherige Einkommensgruppe 8 soll künftig ein Jahreseinkommen von bis zu 97.000 Euro berücksichtigen. Es werden drei weitere Einkommensgruppen aufgenommen, die erste mit einem Jahreseinkommen von bis zu 109.000 Euro, die zweite mit einem Jahreseinkommen von bis zu 121.000 Euro und die dritte mit einem Jahreseinkommen von über 121.000 Euro. Die Elternbeiträge der neuen Einkommensgruppen sind in systemischer Fortführung der bestehenden Beitragssatzung festzulegen. Die Änderungen treten zum nächsten Kindergartenjahr in Kraft.“

Die empfohlene Anpassung der Elternbeiträge ist in der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung dargestellt. Hierin berücksichtigt ist die nach § 4 Absatz 7 der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung vorgesehene Anhebung der Elternbeiträge um 3 Prozent mit Wirkung ab dem 1. August 2017, also zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018. Aufgrund dessen ist eine geringfügige Anpassung des Satzungstextes erforderlich, die der als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden kann.

Basierend auf dem Antrag der SPD-Fraktion und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien wäre zur Umsetzung in der Satzung folgender Beschluss zu fassen:

„Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung ändert sich die Ertragsstruktur. Die Auswirkungen können der Höhe nach momentan nicht beziffert werden.

Finanzierung

Die Erträge werden dem Konto 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – zugeordnet.“

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 7. November 2016
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
3. Gegenüberstellung der Änderungen (Synopse) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)